

Auftrag und Vollmacht

an

Herr / Frau **Rechtsanwalt / Rechtsanwältin**
Advokaturbüro Frei Steger Senti, Kriessernstrasse 40, 9450 Altstätten

von

zur Interessenwahrung in folgender Angelegenheit:

.....

-
1. Der Beauftragte ist befugt, alles zu tun oder zu unterlassen, was er zur Wahrung der Interessen des Auftraggebers für notwendig oder angemessen erachtet.

Er kann insbesondere

- vor allen Behörden und Gerichten handeln
- einen Vergleich schliessen
- eine Klage anerkennen oder zurückziehen
- ein Schiedsgericht vereinbaren und anrufen
- Zahlungen oder sonstige Leistungen entgegennehmen und erbringen
- ein Konkursbegehren stellen
- über den Streitgegenstand verfügen
- Strafantrag stellen
- grundbuchliche Verfügungen treffen, insbesondere auch Grundstücke veräussern und belasten.

2. Der Auftrag und die Vollmacht dürfen übertragen werden. Sie erlöschen nicht mit dem Ableben, der Verschollenerklärung, der Handlungsunfähigkeit oder dem Konkurs des Auftraggebers.

3. Der Auftraggeber verpflichtet sich in allen Fällen zur Zahlung des Honorars und der Barauslagen des Bevollmächtigten. Das Honorar bemisst sich nach der mit dem Auftraggeber geschlossenen Honorarvereinbarung oder in Vertretung vor Zivil- und Strafgerichten, Verwaltungsbehörden und -gerichten, sofern nichts anderes vereinbart wurde, nach der Honorarordnung für Rechtsanwälte des Kantonsgerichtes St. Gallen. Der Auftraggeber beauftragt den Bevollmächtigten, das Inkasso der zugesprochenen Streitsumme zu besorgen.

Zur Sicherung seiner Ansprüche hat der Beauftragte ein Pfandrecht an den dem Auftraggeber zustehenden Sachen sowie Forderungen und anderen Rechten. Ferner tritt der Auftraggeber dem Bevollmächtigten allfällige Prozessentschädigungen und ausseramtliche Entschädigungen bis zur Höhe seiner Ansprüche zahlungshalber ab. Der Beauftragte wird ermächtigt, Geldleistungen, die er zugunsten des Auftraggebers erhalten hat, vollumfänglich mit eigenen Ansprüchen gegenüber dem Auftraggeber zu verrechnen.

4. Der Beauftragte ist berechtigt, die in seinem Besitz befindlichen Akten nach Ablauf von zehn Jahren seit Mandatsabschluss zu vernichten, sofern sie nicht vorher zurückverlangt worden sind.

5. Für die Geltendmachung von Honoraransprüchen aus diesem Auftragsverhältnis ist der Beauftragte vom Berufsgeheimnis befreit.

6. **Der Auftraggeber anerkennt für die Erledigung von Streitigkeiten aus diesem Auftragsverhältnis das schweizerische Recht als anwendbar und die Gerichte von Altstätten als zuständig.**

Der Auftraggeber/Die Auftraggeberin:

....., den

.....